

# RS Vwgh 1993/2/26 91/17/0119

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1993

## Index

L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien  
L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

ABGB §1091;  
GetränkesteuerG Wr 1971 §5 Abs2;  
GewO 1973 §40 impl;  
VergnügungssteuerG Wr 1963 §34 Abs4 idF 1986/035;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/11 89/17/0259 1

## Stammrechtssatz

Für die Unterscheidung zwischen Geschäftsraummiete und Unternehmenspacht lassen sich fest anwendbare Regeln nicht aufstellen. Es kommt nach der Rechtsprechung vielmehr auf die Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles an. Maßgebend ist, wenn für die Betriebszwecke geeignete Räume vorhanden sind, für welche der beiden Möglichkeiten (Raummiete oder Unternehmenspacht) sich die Vertragsparteien entschieden haben, wobei es darauf ankommt, ob ein lebendes Unternehmen (Pacht) oder bloß Geschäftsräume in Bestand gegeben und Einrichtungsgegenstände beigestellt werden (Miete).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170119.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)